

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen **66.3/41176-26-600**

Hier: **Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs gem. § 16b Abs. 8 BImSchG durch Aufhebung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Altenbeken-Buke**

Antragstellerin: Windenergie Keimberg GbR, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windenergie Keimberg GbR mit Bescheid vom 13.07.2026 gemäß §§ 16, 16b Abs. 8 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs gem. § 16b Abs. 8 BImSchG durch Aufhebung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Altenbeken-Buke erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zu baurechtlichen Belangen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

27.08.2026 bis einschließlich 09.09.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.

Bröckling